

Verbraucherinformationen gemäß §§ 5ff Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Zweck des Abschlusses einer KFZ Versicherung

1. Über den Unternehmer

Firmenname: Wüstenrot Versicherungs-AG

Hauptgeschäftstätigkeit: Betrieb der Vertragsversicherung gemäß § 6 Abs 1 VAG 2016

Anschrift: Alpenstraße 61 5020 Salzburg	Service-Hotline: Telefon: +43 (0)57070 100 Telefax: +43 (0)57070 535 Österreichweit zum Einheitstarif	E-Mail: office@wuestenrot.at Homepage: http://www.wuestenrot.at
--	---	--

Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht:

FN 34521t, Landesgericht Salzburg

UID-Nr.:

ATU 56195539

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Bank und Versicherung,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

2. Über die Finanzdienstleistung

Vertragsgrundlage

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsurkunde maßgebend.

Für die Kfz-Haftpflicht Versicherung gelten die aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, für die Kfz-Kaskoversicherung gelten die aktuell gültigen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung bzw. Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung; Sonderbedingungen je nach Umfang des beantragten Versicherungsschutzes.

Für die Rechtsschutzversicherung gelten die aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung; für die Lenker-Unfallversicherung gelten die aktuell gültigen Bedingungen für die Lenker-Unfallversicherung; Sonderbedingungen je nach Umfang des beantragten Versicherungsschutzes.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Besondere Bestimmungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Kaskoversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden).

Beachten Sie, dass nicht alle Schadenfälle versichert sind; es kann Ausschlüsse geben. Diese können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

– Kaskoversicherung für gebrauchte Kfz

1. Grundlage für die vorläufige Kaskodeckung ist das entsprechende Ankreuzen auf der VB. Eine vorläufige Deckungsbestätigung kann auch aufgrund der Übermittlung des Antrages per E-Mail oder Fax erfolgen.
2. Innerhalb von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn ist ein Besichtigungsbericht bei einem autorisierten Partner einzuholen. Beim ARBÖ werden die Kosten direkt von Wüstenrot übernommen, der ARBÖ leitet den Besichtigungsbericht an die Wüstenrot Versicherungs-AG weiter. Falls der Kunde einen auf seine Kosten erstellten Besichtigungsbericht des ÖAMTC oder eines sonstigen gerichtlich beideten Sachverständigen beibringt, so ist der Besichtigungsbericht gemeinsam mit dem Antrag weiterzuleiten. Bei Vertragsabschluss erfolgt ein Kostenersatz bis € 22,00 in Form einer Gutschrift auf den Erstbeitrag.
3. Werden aufgrund des Besichtigungsberichtes im Versicherungsumfang gedeckte Vorschäden festgestellt, erfolgt eine Aufkündigung der vorläufigen Deckung, eine Kaskodeckung kann erst ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Reparatur dieser Schäden gegeben werden. Im Einzelfall kann bei Bagatellschäden, insbesondere Abnützungerscheinungen, über den zuständigen Abteilungsleiter ein Selbstbehalt in der Höhe vereinbart werden, sodass das Reparaturrisiko dadurch gedeckt ist.
4. In folgenden Fällen kann der Besichtigungsbericht entfallen:
 - 4.1. wenn die Erstzulassung bis zu einen Monat vor dem Versicherungsbeginn liegt und der Kilometerstand höchstens 100 km beträgt (Nachweis durch beigelegten Kaufvertrag);
 - 4.2. wenn für das betreffende Fahrzeug bis zum Versicherungsbeginn eine gleichwertige Kaskoversicherung bereits bei der Wüstenrot Versicherung bestanden hat (bitte Versicherungsvertragsnummer angeben);
 - 4.3. wenn ein aktueller Kaufvertrag eines Kfz-Händlers vorliegt, das Fahrzeug nicht älter als ein Jahr ist und im Kaufvertrag bzw. in einer Bestätigung des Händlers das Fahrzeug in den Kategorien "Karosserie" und "Lack" mit der Zustandsklasse 1 bewertet wird.

Besondere Bestimmungen für die Rechtsschutz- und Lenker-Unfallversicherung

1. Versicherungssummen für die Lenker-Unfallversicherung:

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für den jeweiligen berechtigten Lenker des im Vertrag bezeichneten und versicherten Fahrzeuges. Die

Versicherungssummen in der Lenker-Unfallversicherung betragen für

- | | |
|---|--------------|
| • Dauernde Invalidität (UI) | € 120.000,00 |
| • Unfalltod (UT) | € 24.000,00 |
| • Sofortleistung bei Schwerverletzung (EHL) | € 12.000,00 |
| • Unfallkosten | € 104.500,00 |
| • Unfallpauschale | € 2.000,00 |

2. Versicherungssummen für die Lenker-Unfallversicherung PLUS:

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für jeden einzelnen kraftfahrrechtlich genehmigten Platz des im Vertrag bezeichneten und versicherten Fahrzeuges. Die Anzahl der versicherten Plätze ist jedoch – ohne Berücksichtigung des Lenkers – mit vier (4) Plätzen limitiert. Sind zum Unfallzeitpunkt mehr als vier (4) Personen oder mehr Personen versichert, als Plätze kraftfahrrechtlich genehmigt sind oder mehr Plätze vorhanden, als im Versicherungsantrag angegeben (jeweils ohne Berücksichtigung des Lenkers), so erfolgt eine anteilige Kürzung der Versicherungsleistung, unabhängig davon, wie viele Insassen beim Unfall verletzt oder getötet wurden. Die auf die einzelne versicherte Person entfallende Versicherungsleistung errechnet sich aus der Teilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Versicherungssumme durch die Anzahl der zum Unfallzeitpunkt versicherten Personen. Die Versicherungssummen für den berechtigten Lenker des versicherten Fahrzeuges sind dieselben wie bei der Lenker- Unfallversicherung, für die höchstens vier Insassen stehen folgende Versicherungssummen (je Insasse) zur Verfügung:

- | | |
|---|--------------|
| • Dauernde Invalidität (UI) | € 120.000,00 |
| • Unfalltod (UT) | € 24.000,00 |
| • Sofortleistung bei Schwerverletzung (EHL) | € 12.000,00 |
| • Unfallkosten | € 104.500,00 |
| • Unfallpauschale | € 2.000,00 |

Bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen sind jeweils die versicherten Personen bzw. deren Erben. Für in Verwendung stehende Fahrzeuge mit gewerblicher Personenbeförderung bzw. Nutzung (z.B. Taxi, Firmenfahrzeuge, Reisebusse, etc.) oder mit gewerblicher Vermietung kann eine Lenker-Unfallversicherung bzw. Lenker-Unfallversicherung PLUS nicht abgeschlossen werden. Trotz Antragstellung besteht für solche Fahrzeuge kein Unfall-Versicherungsschutz.

3. Leistungen Rechtsschutz für EIN Kfz (privat/betrieblich)

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, ist der Abschluss einer separaten Rechtsschutzversicherung erforderlich.

- Fahrzeug-Rechtsschutz für das mit dem behördlichen Kennzeichen genannte Fahrzeug (Wechselkennzeichen beitragsfrei)
- Geschäftlich befördertes Gut (selbstständige Erwerbstätigkeit)
- Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Kfz-Versicherungsvertrag
- Lenker-Rechtsschutz
- Ausfallsversicherung für Ansprüche aus Körperschäden bis € 40.000,-
- Verdienstentgang für die versicherten Personen (selbstständige Erwerbstätigkeit)

4. Leistungen Rechtsschutz für EIN Kfz inklusive Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (privat)

Nur für unselbstständig Erwerbstätige bzw. nicht Erwerbstätige möglich.

- Fahrzeug-Rechtsschutz für das mit dem behördlichen Kennzeichen genannte Fahrzeug (Wechselkennzeichen beitragsfrei)
- Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Kfz-Versicherungsvertrag
- Lenker-Rechtsschutz
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (unselbstständige Erwerbstätigkeit)
- Ausfallsversicherung für Ansprüche aus Körperschäden bis € 40.000,-
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich bis € 5.000,-

Verantwortlichkeit

Die Fragen der Wüstenrot Versicherungs-AG zu den Gefahrenumständen wurden vom Antragsteller wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet. Das Verschweigen von erheblichen Gefahrenumständen, die dem Antragsteller bekannt sind bzw. bis Vertragsabschluss bekannt werden berechtigt die Wüstenrot Versicherungs-AG zum Rücktritt vom Vertrag. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Beitragszahlung, Aufwandsersatz

Den Beitrag ist im online erstellten Versicherungsangebot, dem Antrag und der Versicherungsurkunde ersichtlich. Der angegebene Beitrag umfasst alle Entgelte und Steuern; er stellt somit den Gesamtpreis dar. Die Beiträge sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bzw. in der Kfz-Kaskoversicherung gemäß den Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung bzw. Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung wertgesichert vereinbart. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn der Jahresbeitrag vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Die Jahresbeiträge können nach Vereinbarung in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch auf Verlangen des Versicherers mit Zuschlägen (3 % für halbjährliche, 5 % für vierteljährliche und 10 % für monatliche Raten) bezahlt werden. Bei Bezahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt der Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich mit SEPA-Lastschrift möglich, bei Nichteinlösung wird auf Zahlung mit Erlagschein inklusive Unterjährigkeitszuschlag umgestellt.

Der erste oder die einmalige Beitrag einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde und Aufforderung zur Beitragszahlung zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde). Die Folgebeiträge einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

In den Beiträgen ist eine Versicherungssteuer von derzeit 11 % (Haftpflicht, Kasko, Rechtsschutz) bzw. 4 % (Unfall) enthalten.

Für Mehraufwendungen wird ein angemessener Aufwandsatz verrechnet. Die Höhe des Aufwandsatzes für z.B. Mahnungen bei Beitragszahlungsverzug, Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mehraufwendungen, die durch den Versicherungsnehmer veranlasst werden, kann bei der Wüstenrot Versicherungs-AG jederzeit kostenfrei erfragt werden.

Hinweis auf weitere Steuern und Gebühren

Im Zusammenhang mit der Versicherung können möglicherweise weitere Steuern und Gebühren anfallen, die nicht über die Wüstenrot Versicherungs-AG abgeführt oder verrechnet werden.

Kommunikationskosten

Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an.

Gültigkeitsdauer der Produktinformation

Die Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der Klickmal Homepage (www.klickmal.at) eingesehen werden können.

3. Über den Fernabsatzvertrag

Anwendbares Recht, Vertragssprache

Sowohl auf die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss von Verträgen als auch auf alle vertraglichen Beziehungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die auf das gesamte Rechtsverhältnis angewandte Sprache ist deutsch.

Was passiert nach dem Absenden des Antrages?

Durch den Klick auf den Knopf „Senden“ erhalten sie umgehend eine Bestätigung per E-Mail. In diesem E-Mail finden Sie eine Zusammenfassung des Inhaltes Ihres Antrages sowie alle wichtigen Informationen zum Vertragsabschluss. Ihr Antrag sowie die Versicherungsurkunde werden bei uns gespeichert.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Versicherungsurkunde oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Das Absenden Ihres Antrages stellt noch keine Annahme Ihres Versicherungsantrages dar. Sollten wir Ihren Antrag nicht annehmen können, erhalten Sie von uns eine Ablehnung Ihres Antrages.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber der Beitrag binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

- **Vorläufiger Versicherungsschutz für die Kfz-Haftpflicht- Kfz-Kaskoversicherung**
Für die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht nach Maßgabe der Versicherungsbestätigung vorläufiger Versicherungsschutz. Für die Kfz-Kaskoversicherung tritt der vorläufige Versicherungsschutz erst mit ausdrücklicher Deckungsbestätigung durch Eintragung in der Versicherungsbestätigung in Kraft. Sofern der Neupreis lt. Liste inkl. Sonderausstattung einen Wert von € 70.000,00 (bei Firmenwagen € 50.000,00) übersteigt, besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz in der Kfz-Voll- und Teilkaskoversicherung.
- **Vorläufiger Versicherungs(sofar)schutz für die Rechtsschutz- und Lenker-Unfallversicherung:**
Die Wüstenrot Versicherungs-AG gewährt ab Eingang des Antrages bei der Wüstenrot Versicherungs-AG vorläufigen Versicherungsschutz dann, wenn das beantragte Risiko den Annahmerichtlinien entspricht. Allfällige Wartefristen werden dadurch jedoch nicht außer Kraft gesetzt. Ist ein späterer Beginn als der auf das Antragsdatum folgende Monatserste beantragt, besteht die Deckung frühestens ab diesem Zeitpunkt. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages, wenn die Wüstenrot Versicherungs-AG Ihren Antrag ablehnt oder den vorläufigen Versicherungsschutz als beendet erklärt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragseingang. Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein gesonderter Beitrag verrechnet. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten, gelangt der im Antrag errechnete (erste) Jahresbeitrag zur Vorschreibung; dieser Beitrag wird mit der von uns zu erbringenden Versicherungsleistung verrechnet.

Vertragsdauer/Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

Der Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Versicherungsverträge für die Kfz-Kaskoversicherung, die Rechtsschutzversicherung für EIN Kfz, die Lenker-Unfallversicherung sowie Lenker Unfallversicherung PLUS werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Beide Vertragsteile können den betreffenden Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Hiervon unabhängig teilen diese Versicherungen das Schicksal des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages; d.h. im Falle einer Stornierung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages erlischt auch die jeweilige Kfz-Kasko-, Rechtsschutz- bzw. Unfallversicherung.

Form von Erklärungen

Für Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, versicherter Personen oder sonstiger Dritter genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Ausgenommen hiervon sind Erklärungen, für welche gesetzlich die Schriftform vorgesehen ist oder für welche die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung vom Erklärenden eigenhändig unterschrieben zugehen muss. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Personen oder sonstigen Dritten sind nicht wirksam.

Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers

- Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung des Beitrages – soweit dieser nicht im Antrag bestimmt ist – und vorgesehene Änderungen des Beitrages nicht vor Abgabe des Versicherungsantrages erhalten hat oder keine Kopie des Antrages ausgehändigt worden ist, kann er gemäß § 5b VersVG binnen zwei Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsagenten vermittelt wurde und der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht alle in den §§ 137f (7) bis (8) und 137g GewO vorgesehenen Mitteilungen (Beratungsprotokoll) erhalten hat.
Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gemäß § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Diese Rücktrittsrechte gelten nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Zugang der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung oder –änderung bzw. mit Erfüllung der Mitteilungspflichten nach §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 und § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g in Verbindung mit § 137h GewO zu laufen und endet spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde und Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- Hat der Versicherungsnehmer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes den Antrag weder in den Geschäftsräumen des Versicherers gestellt noch selber den Vertragsabschluss angebahnt, ist er überdies gemäß § 3 KSchG berechtigt, binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Versicherungsurkunde den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer gemäß § 8 FernFinG die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 1 Monat beträgt. Die Frist beginnt mit Ausfolgung der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen zu laufen. Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts kommt der Vertrag vereinbarungsgemäß zustande.
- Die Ausübung des Rücktrittsrechtes bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit jeweils der geschriebenen Form; Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Rücktritt ist zu richten an:

Wüstenrot Versicherung-AG, Alpenstraße 61, 5020 Salzburg,

Fax: 057070 535

E-Mail: vertrag@wuestenrot.at

4. Über Rechtsbehelfe

Beschwerdebearbeitung

Wir legen großen Wert auf eine hohe Servicequalität. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie einmal nicht zufrieden sind. Wir versichern Ihnen, wir arbeiten mit großer Sorgfalt und Fachkompetenz an der Lösung Ihres Themas.

Das Beschwerdemanagement der Wüstenrot Versicherungs-AG ist erreichbar unter:

Beschwerdehotline:

057070 – 820

Mo-Fr: 08:00 – 16:00

E-Mail: beschwerde@wuestenrot.at

Homepage: www.wuestenrot.at/de/formular/beschwerde.html

Postalisch: Wüstenrot Versicherungs-AG, Alpenstraße 61, 5020 Salzburg

Sollten Sie trotz sorgfältiger Bearbeitung Ihres Anliegens mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sein, dann kann folgende Stelle kontaktiert werden:

- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informations- und Beschwerdestelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien